

Vervielfältigungen durch Musikpädagogen

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Abschluss eines Lizenzvertrages für privat tätige oder freiberufliche Musikpädagogen

Stand: 01/2021

I. Rechtlicher Hintergrund

1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäß § 53 Abs. 4 a UrhG dürfen Vervielfältigungen (z.B. Kopien) von Noten und Songtexten geschützter Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers - in diesem Fall der VG Musikedition – hergestellt und verwendet werden.
- Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Musikpädagogen (und den Unterricht) gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.
- Sogar bei gemeinfreien Werken kann das Kopieren aufgrund der Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verboten sein.

2. Welche Noten (auch Songtexte) sind geschützt (Aufzählung nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber noch keine 70 Jahre verstorben ist.
- Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken.
- Musikpädagogische (Sammel-)Ausgaben, Instrumentalschulen, Unterrichtsmaterialien u.ä.
- Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG, i.d.R. Urtext-Ausgaben z.B. von Bach, Beethoven, Brahms usw.).
- Erstausgaben (§ 71 UrhG).

3. Weiterführende Informationen zum Kopierverbot für Noten

https://vg-musikedition.de/fileadmin/vgweb/public/pdf/Broschueren/Legal_kopieren-Wir_wissen_wie.pdf

II. Preise

1. Was kostet eine Lizenz pro Jahr?

Anzahl Schüler	Jährliche Vergütung (netto)
1-5	82,30 €
6-10	164,60 €
11-15	246,90 €
16-20	329,20 €
21-25	411,50 €
26-30	493,80 €
31-35	576,10 €
36-40	658,40 €
41-45	740,70 €
46-50	823,00 €

2. Wie erfolgt die Berechnung der Preise?

- Entscheidend ist, wie viele verschiedene Schüler/innen durchschnittlich pro Monat unterrichtet werden (ausgenommen Ferienmonate). Ändert sich die Zahl der Schüler/innen in den Unterrichtsmonaten wird dies bei der Rechnungsstellung berücksichtigt.

3. Gibt es Nachlässe?

- Ja, bei Bestehen eines Gesamtvertrages in der jeweils mit dem Verband vereinbarten Höhe.
-

III. Rechteumfang

1. Was darf vervielfältigt werden?

- Kleinere Werke bis 5 Minuten Spieldauer (z.B. Pop-Songs, Lieder u.v.a.m.) vollständig. Bei der Begrenzung auf 5 Minuten handelt es sich um einen Richtwert.
- Bei Werken größeren Umfangs dürfen bis zu 20 % (Richtwert in Bezug auf die Spieldauer) vervielfältigt werden. Dies können bei mehrsätzigen Werken einzelne, musikalisch abgrenzbare Abschnitte/Sätze sein.
- Bei Sammelausgaben, bestehend aus mehreren Einzelwerken, ist die Begrenzung von 20 % (in Bezug auf die Seitenzahl) nicht als Richtwert, sondern als exakte Grenze zu verstehen.
- Unterrichtsmaterialien und Wende-/Blätterkopien im vorgennannten Umfang.

2. Wie verhält es sich mit „Digitalisaten“?

- Die Vervielfältigungen umfassen auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung im Umfang von Ziffer III.1.

3. Dürfen die Vervielfältigungen für öffentliche Wiedergaben, z.B. Aufführungen, verwendet werden?

- Ja.

4. Wer darf Vervielfältigungen anfertigen?

- Der/die Musikpädagoge/in als Vertragspartner/in zur Weitergabe an diejenigen Schüler/innen, die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung unterrichtet werden.

IV. Sonstiges

1. Muss ich die hergestellten Kopien (Vervielfältigungsstücke) melden?

- Nein. Es existieren keine Dokumentationspflichten.

2. Gibt es eine Obergrenze bzgl. der Zahl der Kopien (Vervielfältigungsstücke), die hergestellt werden dürfen?

- Nein.

V. Vertragsabschluss

- Hier geht es direkt [zum Vertragsabschluss](#).

**LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!
#KEINENOTENKOPIE OHNE LIZENZ**